

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der chocolats-de-luxe.de GmbH (im folgenden CDL genannt)
für das Schokoladen-Gourmet-Festival Hannover V1.6**

§1 Anmeldung

Die Anmeldung muss schriftlich, mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift erfolgen. Hierfür kann der zugesandte Vertrag oder der auf der Internetseite vorgegebene Mustervertrag verwendet werden. Die Anmeldung ist bindend bis zur endgültigen Bestätigung oder Absage durch die CDL.

§2 Standgebühr

Die Standgebühr richtet sich nach der aktuellen Angebotsliste der CDL und ist abhängig von der Größe und der Lage des gemieteten Standes. Die Standgebühr beinhaltet die in der Angebotsliste aufgezählten Materialien und Serviceleistungen und ist stets ein Nettopreis zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

§3 Zahlungsfristen

Die Zahlung der Standmiete ist bis spätestens 31.07.2018 fällig. Eine Teilnahme am 5. Schokoladen-Gourmet-Festival Hannover 2018 ohne vorherige Zahlung ist nicht möglich. Sollte bis zum 31.07.2018 die Zahlung nicht erfolgt sein, ist die CDL berechtigt dem Mieter die Teilnahme zu untersagen. Hierdurch wird der Mieter jedoch nicht von seiner vertraglichen Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises entbunden.

Bei Zahlungsverzug und entsprechender vorheriger Mahnung ist die CDL ebenfalls berechtigt die Standfläche anderweitig zu vergeben, ohne dass der ursprüngliche Aussteller von seiner Verpflichtung entbunden wird.

§4 Gebrauch der Mietsache

Eine Weitervermietung der Mietsache an Dritte ist untersagt. Der Aussteller darf im Mietgegenstand (Stand) die vereinbarten Waren präsentieren und verkaufen. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass Lärm und Geruchsbelästigungen für andere Aussteller vermieden werden. Der Aussteller darf keine Gegenstände an den Mietsachen, einschließlich der Räumlichkeiten an sich, anbringen. (z.B. Nägel in die Wand schlagen.)

§5 Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung der CDL ist es nicht gestattet, einen angemieteten Stand oder Bereiche des Standes gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Produkte oder Unternehmen, die der CDL bis 12 Wochen vor Beginn der Messe nicht genannt wurden, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Sollte ein Mitaussteller angemeldet werden, so unterliegt dieser den gleichen Bedingungen wie der Hauptaussteller. Schuldner gegenüber der CDL bleibt in allen Fällen der jeweilige Hauptaussteller, auf dessen angemietetem Stand die Nebenaussteller ausstellen oder präsentieren.

§6 Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind im Standpreis enthalten und sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt. Jeder Aussteller erhält pro Standeinheit bis 10m² 3 Ausstellerausweise. Bei größeren Ständen gilt die individuell vereinbarte Anzahl von Ausweisen, die vorher mit der CDL abgestimmt werden muss. Die Namen der Personen für die Standausweise sind bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen

§7 Standbau / Standgestaltung

Bauliche Veränderungen und/oder Umgestaltung der Messestände und das Anbringen von Dekorationsgegenständen ist nur in Abstimmung mit der CDL gestattet. Zur Standausstattung dürfen nur Gegenstände benutzt werden, die den brandschutz- und sicherheitstechnischen Auflagen der Behörden entsprechen. Verstöße hier gegen können zum Teilnahmeausschluss führen. Eine Rückerstattung des Standpreises erfolgt nicht. Schadensersatzansprüche gegenüber der CDL können hieraus nicht abgeleitet werden.

§8 Standaufbau –abbau / Standbesetzung

Es gelten die Auf- und Abbaueiten, die dem Teilnehmer durch die CDL bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Diese sind unbedingt einzuhalten, um die Durchführung der Messe nicht zu beeinträchtigen. Ein Abbau vor Ende der regulären Messezeit ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung gegen die Öffnungspflicht wird eine Vertragsstrafe in Höhe der Standmiete fällig. Beim Abbau ist der Aussteller verpflichtet, seine gesamten Einrichtungsgegenstände, sowie Dekorationen und Abfall zu entfernen. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die CDL berechtigt, dies im Namen und auf Rechnung des Standinhabers zu erledigen. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der gesamten Messe mit fachkundigem Standpersonal zu besetzen.

Der Aussteller verpflichtet sich genügend Ware dabei zu haben, so dass Besucher am Sonntagnachmittag genauso bedient werden können, wie am Eröffnungstag. CDL behält sich vor bei Nichterfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- EUR zu verlangen.

§9 Standfläche

Die Standfläche steht dem Aussteller wie vertraglich vereinbart zur Verfügung. Sollten sich geringfügige Veränderungen in der Größe oder Lage des Standes ergeben, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz gegenüber der CDL. Die Nutzung der Flächen außerhalb des Standes für Mobiliar etc. ist verboten. Bei einem Wechsel des Veranstaltungsortes wird die Vergabe des Standplatzes an die Aussteller durch die CDL adäquat zu der des bisherigen Veranstaltungsortes vorgenommen.

§10 Standausstattung

Die CDL sorgt für die vertraglich festgelegte Standardausstattung. Dies schließt die allgemein übliche Beleuchtung der Ausstellungsräume mit ein. Die CDL haftet nicht für technische Schäden, die nicht durch eine grobe Fahrlässigkeit der CDL entstanden sind. Sämtliche technische Ausstattungen können nur durch Fachfirmen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller haftet nur für Schäden, die durch ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

§11 Serviceleistungen

Damit der Messeauftritt für den Aussteller zum Erfolg wird und die Kosten im Vorfeld genau kalkulierbar sind, haben wir folgende Serviceleistungen je nach Standkategorie in den Preis pro m² eingeschlossen: 1 Tisch, 1 Stuhl, Roll-Up Display personalisiert mit Logo und mit Beleuchtung, Handwaschmöglichkeit, Müllbeseitigung, Stromkosten, Reinigung. Weitere Möbel können auf Anfrage angemietet werden.

Alle Materialien bleiben im Eigentum der CDL und können nicht mitgenommen werden (Mietgegenstände).

§12 Katalog / elektronische Medien

Die CDL gibt für das Schokoladen-Gourmet-Festival einen Katalog heraus, der kostenfrei an alle Besucher verteilt wird. Der Eintrag in diesen Katalog ist ein Pflichteintrag und kostet pro Aussteller 150 EUR. Für diesen Betrag erhält der Aussteller die im Vertrag festgelegten Möglichkeiten zur Veröffentlichung. Bei Gemeinschaftsständen, sowie Ständen mit ein oder mehreren Unterausstellern wird dieser Betrag pro Aussteller fällig.

§13 Werbung

Werbung für den Stand kann nur innerhalb der gemieteten Standfläche erfolgen. Jegliche sonstige Werbung (wie z.B. zusätzliche Plakate, verteilen von Drucksachen außerhalb des Standes) muss von der CDL im Vorfeld schriftlich genehmigt werden.

§14 Haftung

Die CDL und ihre Erfüllungsgehilfen haften nicht für vom Aussteller eingebrachte Gegenstände oder Waren. Die CDL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass die Ausstellungsfläche sich während der Veranstaltung in einem Zustand befindet, die einen vertragsgemäßen Zustand gewährleistet. Der Aussteller haftet in vollem Umfang für Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine der Veranstaltung entsprechende Versicherung abzuschließen, die auch die Haftpflicht gegenüber Dritten einschließt. Die CDL haftet nicht in Fällen höherer Gewalt. Dies gilt auch bei einer Absage der gesamten Veranstaltung. Die CDL sorgt für die allgemeine Bewachung der Ausstellungsräume. Die Gewähr für eine lückenlose Bewachung kann nicht übernommen werden. Schadensersatzansprüche gegenüber der CDL können nicht gestellt werden.

§15 Rücktritt

Nach verbindlicher Zusage durch die CDL kann der Aussteller nicht vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle ist die gesamte Miete zu zahlen. Die CDL ist nicht verpflichtet einer Vertragsaufhebung zuzustimmen. Eine anderslautende Vereinbarung kann ausnahmsweise nur dann getroffen werden, wenn die CDL den Stand anderweitig – nicht durch Tausch – vermietet. Der Aussteller ist in diesem Fall verpflichtet, 25% der Vertragssumme als Stornogebühr zu entrichten. Wird der Stand nach einer Absage durch den Aussteller von der CDL als Dekorationsfläche genutzt oder an einen Standnachbarn weitergegeben, so gilt dies nicht als Neuvermietung und entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungspflicht. Die CDL kann ihrerseits vom Vertrag zurücktreten, wenn der Aussteller seinen vertraglichen Verpflichtungen im Vorfeld nicht nachkommt, unwahre oder falsche Angaben macht, gegen die Hausordnung der CDL verstößt, die AGB's des Schokoladen-Gourmet-Festivals oder bestehende behördliche Auflagen verstößt. Ein Rücktritt durch die CDL kann auch nach Beginn der Ausstellung erfolgen.

§16 Vertragsgrundlage

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Vertragsgrundlage für die Teilnahme am Schokoladen-Gourmet-Festival sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Hausordnung und sämtliche behördliche und sicherheitstechnische Vorschriften. Sollten diese spezifisch für den Veranstaltungsort sein, werden sie durch die CDL an die Aussteller weitergeleitet.

§ 17 Gewerbenachweis

Mit der Anmeldung ist der Aussteller verpflichtet einen Gewerbenachweis (PDF/Fax) zu erbringen. Die Stadt Hannover verlangt diesen Nachweis für alle Aussteller um die Genehmigung für das Festival erteilt zu bekommen.

§18 Höhere Gewalt

Die CDL kann bei zwingenden Gründen, die nicht durch die CDL verschuldet werden, die Veranstaltung ganz oder teilweise schließen, absagen oder verschieben. Die Aussteller haben in diesen begründeten Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt, Erlass oder Minderung der Standmiete, noch auf Schadensersatz. Findet die Veranstaltung aus vorgenannten Gründen nicht statt, können dem Aussteller bis zu 25% der Standmiete in Rechnung gestellt werden.

§19 Hausrecht

Die CDL übt im gesamten Messegelände während der Zeit des Auf- und Abbaus, sowie der Laufzeit des Schokoladen-Gourmet-Festivals Hannover das Hausrecht aus. Die CDL ist berechtigt gegenüber den Ausstellern, sowie deren Erfüllungsgehilfen Weisungen zu erteilen. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt. Die CDL ist berechtigt Fotografien und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ständen, sowie von den ausgestellten Produkten anfertigen zu lassen und für Veröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller, gleich aus welchem Grunde, Einwände erheben kann.

§20 Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller, die nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung gegenüber der CDL geltend gemacht werden, sind verwirkt.

§21 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Hannover ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben. Es gelten ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

Hannover, April 2018